

12. Mustervorlagen

12.1	Wegweiskatasterblatt _____	12-1
12.2	Vertrag über die Ausweisung eines Radverkehrsnetzes _____	12-3
12.3	Schreiben für die StVO-Anordnung _____	12-6
12.4	Kriterienkatalog zur Aufnahme eines gastronomischen Betriebes in die wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in NRW _____	12-7
12.5	Zentrale Beschaffung und Aufstellung der Wegweisung außerhalb des eigenen Verfügungsbereiches _____	12-8
12.6	Leistungsbeschreibung zur Beschilderung nach IVZ-Norm _____	12-11
12.7	Checkliste der Tätigkeiten zur Modifikation des Landesweiten Radverkehrsnetzes / Knotenpunktnetzes _____	12-21
12.8	Private Wege - Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes _____	12-22
12.9	Vereinbarung zur Umnutzung ehemaliger Eisenbahnstrecken _____	12-25
12.10	Vereinbarung zwischen Kommune und Landesbetrieb Wald und Holz NRW _____	12-29
12.11	Kostenübernahmeerklärung _____	12-32
12.12	Downloads _____	12-33

12. Mustervorlagen

12.1 Wegweisungskatasterblatt

- MUSTER -

Bezeichnung	Inhalt, Beispiele, Bemerkungen
Standort- / Knoteninformationen	gültig für gesamten Standort
Kreis	Name des Kreises (falls großräumige Planung)
Stadt, Gemeinde	Name der Kommune
Standortnummer / Knotennummer	eindeutige Bezeichnung zur Identifikation des Knotens, z.B. „MU001“ als Kombination aus Kürzel der Kommune und fortlaufender Nummer
Standortbezeichnung	Beschreibung des Standorts, z.B. zwei Straßennamen „Bahnhofstraße/Mauerstraße“ oder markante Punkte, z.B. „Wegkreuzung nördlich des Teichs“
Baulast	Bund, Land, Kreis, Stadt/Gemeinde, sonstige (erforderlich wegen StVO-Beschilderung)
Lageplan / Lageskizze	Planausschnitt, z.B. im Maßstab 1:5.000, auf dem die Lage der Pfoften und ggf. die Ausrichtung der Wegweiser eingetragen ist
Administrative Informationen	Bearbeitungsdatum, XY-Koordinaten
Pfosteninformationen	je Pfoften am Knoten
Pfostennummer	fortlaufende Nummer des Pfoftens am Knoten, u.a. zur eindeutigen Identifikation in Lageskizzen
Art des Pfoftens	neuer Pfoften, bestehender Pfoften, Mastverlängerung, Laternenmast etc.
Material des Pfoftens	Metall, Holz
bei neuen Pfoften	ggf. Länge, Durchmesser, Wandstärke, Art des Fundaments (z.B. Bodenhülse), vorhandene Gründung (z.B. Asphalt, Pflaster, Grün, Beet)
Standortfoto	querformatiges Foto des Standorts zur Einordnung in den räumlichen Kontext, ggf. mit Kennzeichnung des vorhandenen Pfoftens bzw. Markierung für den Standort des neuen Pfoftens
Wegweiserinformationen	je Wegweiser am Pfoften
Wegweisernummer	Nummer des Wegweisers zur eindeutigen Identifikation, ggf. als Kombination aus Knotennummer und fortlaufender Nummer
Art des Wegweisers	Pfeil-, Tabellen-, Zwischenwegweiser, Zwischenwegweiser mit Routenlogo, Pfeilwegweiser ggf. mit Hinweis, dass nur einseitig bedruckt wird.
Ausrichtung	Himmelsrichtung, in die der Wegweiser auszurichten ist, z.B. nord, süd-ost
Wegweiserhistorie	neu, vorhanden, neu mit Demontage des vorhandenen Ww
Wegweiserinhalt (abhängig von Wegweiserart)	Pfeilrichtung (bei Tabellen- bzw. Zwischenwegweiser), Fern- und Nahzielangabe, Kilometerangabe, Streckenpiktogramm (hinter der Zielangabe),

Bezeichnung	Inhalt, Beispiele, Bemerkungen
	Zielpiktogramm (vor den Zielangabe), Wegweisermaße, z.B. 250 x 1.000 mm Themenrouteneinschub mitgeführter Routen, ggf. Einschubprofil (falls verschiedene Profile im Gebiet)
Montagehinweise	Besonderheiten bzgl. Montage, z.B. als Fahne seitlich, mittig, Pfeilwegweiser an Spitze, ggf. Befestigungsmaterial, wie z.B. Band, Schelle
ggf. Ausführung (üblicherweise gelten diese Angaben für alle WW und werden getrennt in der Ausschreibung behandelt)	Hohlkasten, Blechform, Randverstärkung, Folienart, Einschubprofil etc.
Wegweiserfoto	ggf. Foto von zu demontierenden vorhandenen Wegweiser ggf. Foto des neu installierten Wegweisers (Übergang zum Pflegekataster)
Bemerkungen für Gesamtknoten oder Pfosten oder Wegweiser	
Bemerkungsfelder	Raum für Eintrag von Hinweisen z.B. für Monteure, wie - Lichtraumprofil beachten - Grünschnitt vornehmen - Hinweise für die Demontage (Schild X hängen lassen)

12.2 Vertrag über die Ausweisung eines Radverkehrsnetzes

- MUSTER -

Zwischen dem Kreis/der Gemeinde

[...]

(nachfolgend Kreis/Gemeinde genannt)

und dem Wegeeigentümer

[...]

(nachfolgend Wegeeigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

[Initiator] und die kommunalen Gebietskörperschaften sind bestrebt, ein Radverkehrsnetz einzurichten. Dazu ist es erforderlich, das Radverkehrsnetz auch über nicht öffentliche Wege zu führen. Die Benutzung dieser Wege wird durch diesen Vertrag im Einzelfall geregelt.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme des Grundstückes des Wegeeigentümers zur Ausweisung, Herstellung und Erhaltung für die Zwecke des Radverkehrsnetzes im Bereich *[...Gemeinde]* und die Regelung der notwendigen Beschilderung.

Der Verlauf des Radverkehrsnetzes ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab *[1: ...]*.

Über folgende Grundstücke wird das Radverkehrsnetz geführt:

[...Bezeichnung der in Anspruch genommenen Flächen des Gesamtgrundstückes]

§ 2

Art und Umfang

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Wege des Wegeeigentümers sollen künftig als Teil des Radverkehrsnetzes dienen.

Durch die hinzukommende Zweckbestimmung als Radverkehrsnetz wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der in § 1 genannten Wegefläche nicht geändert.

Im Verlauf dieses Radverkehrsnetzes wird eine wegweisende und diesen Weg kennzeichnende Beschilderung vorgenommen (Einzelheiten regelt § 5 des Vertrages).

Der Wegeeigentümer nimmt bei der Nutzung der Nachbarflächen auf das Vorhandensein des Radverkehrsnetzes auf seinem Weg Rücksicht.

§ 3

Einverständnis zur allgemeinen Benutzung

Der Wegeeigentümer ist mit der Ausweisung und der Benutzung der in § 1 genannten Wege als Radverkehrsnetz einverstanden. Er ist außerdem mit der Aufstellung und der Beibehaltung der Beschilderung, wie sie vom Grund und dem Umfang nach erforderlich ist, einverstanden (vgl. § 5).

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Angelegenheiten, die für das Vorhandensein und den Betrieb des Radverkehrsnetzes auf den Wegeflächen des Wegeeigentümers bedeutsam sind.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht

Durch die Ausweisung der Wege als Teil des Radverkehrsnetzes und den dadurch entstehenden Radfahrverkehr werden keine höheren Anforderungen als bisher an die Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers gestellt.

Alle aufgrund der Eröffnung des Radverkehrsnetzes erforderlichen Maßnahmen obliegen dem Betreiber (Kreis, Gemeinden, *[andere]*) als demjenigen, der den Radverkehr auf dem Weg eröffnet hat.

Der Betreiber des Radverkehrsnetzes stellt den Wegeeigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Radverkehrsnetzes auf dessen Wegeflächen geltend gemacht werden, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Wegeeigentümers.

§ 5

Beschilderung

Die Beschilderung des Radverkehrsnetzes wird einheitlich vom Kreis/von der Gemeinde nach den einschlägigen Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen vorgenommen. Die Schilderstandorte sind in Anlage Nr. [...] zu diesem Vertrag gekennzeichnet und Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kosten für diese Beschilderung und die Unterhaltung trägt der Kreis/die Gemeinde bzw. der Betreiber des Radverkehrswegenetzes.

§ 6

Entgelt

Für die Ausweisung des Weges, dessen Benutzung und die Aufstellung der erforderlichen Beschilderung erhält der Wegeeigentümer einmalig [... EUR].

§ 7

Dauer und Kündigung

Die Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

§ 8

Ergänzung oder Änderung

Ergänzungen oder Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieses Vertrages ist [...].

§ 10

Ausfertigungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Dokumentes:

[...]

[...Ort, Datum]

[...Unterschrift
für den Kreis/die Gemeinde]

[...Unterschrift
für den Wegeeigentümer]

12.3 Schreiben für die StVO-Anordnung

- MUSTER -

Gemäß § 44 in Verbindung mit § 45 StVO ordne ich hiermit die wegweisende Beschilderung des [...Name Radweg/Radnetz] auf der Grundlage des mit den Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörden sowie den Straßenbaulastträgern und der Polizei abgestimmten Wegweisungskatasters an. Das Kataster mit Stand vom [...Datum] wird damit Gegenstand dieser Anordnung.

Das Kataster wird allen zuständigen Behörden in geeigneter Form, z.B. auszugsweise für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, zur Verfügung gestellt.

Änderungen und Ergänzungen, sind zukünftig durch die lokal zuständigen Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörden anzuordnen.

Sollten sich dagegen während der Bauausführung Änderungen ergeben, so sind hierfür zunächst keine Einzelanordnungen erforderlich. Diese Änderungen sind ausdrücklich durch diese Gesamtanordnung für die Erstinstallation abgedeckt. Dennoch ist in diesen Fällen selbstverständlich die Abstimmung aller Beteiligten vor Ort erforderlich. Diese Änderungen sind in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren und mir mitzuteilen. Sie werden dann Gegenstand des Bestandskatasters und damit dieser verkehrsbehördlichen Anordnung.

...

[...Ort, Datum]

[...Unterschrift
für die Straßenverkehrsbehörde]

Verteiler:

- Baulastträger (Kommunen, Kreise, Regionalniederlassung Landesbetrieb Straßenbau NRW)
 - Polizei
 - Betriebssitz Landesbetrieb Straßenbau NRW
 - zuständige Bezirksregierung
-

12.4 Kriterienkatalog zur Aufnahme eines gastronomischen Betriebes in die wegweisende Beschilderung für den Radverkehr in NRW

Mindestkriterien des gastronomischen Betriebes

1. Entfernung zur Radroute < 1 km,
2. Lage außerhalb von Innenstädten,
3. durchgängige Öffnungszeiten in der Hauptsaison (15. April bis 15. Oktober) von 11:00 bis 20:00 Uhr,
4. an Ruhetagen Verweis auf den nächsten gastronomischen Betrieb,
5. Bereitstellung einer Abstellanlage (möglichst überdacht) im Sichtbereich oder eines abschließbaren Raumes zur unentgeltlichen Aufbewahrung der Räder samt Gepäck,
6. Angebot von Mahlzeiten während der kompletten Öffnungszeiten,
7. Bereitstellung von regionalen Radwanderkarten, Informationen zu bestimmten Routen, Sehenswürdigkeiten etc., Bereitstellung von Bahn- und Busfahrplänen,
8. Bereitstellung eines Service-Reparaturkoffers mit den wichtigsten Werkzeugen sowie Reparaturmöglichkeiten,
9. Bereitstellung von Informationsmaterial über Lage, Öffnungszeiten und Telefonnummern der nächsten Fahrradreparaturwerkstätten für größere Reparaturen.

(in Anlehnung an den Kriterienkatalog für fahrradfreundliche Gastronomiebetriebe des ADFC)

12.5 Zentrale Beschaffung und Aufstellung der Wegweisung außerhalb des eigenen Verfügungsbereiches

- MUSTER -

**Vereinbarung zwischen
dem Kreis/der kreisfreien Stadt
[...Bezeichnung Kreis/kreisfreie Stadt]
(nachfolgend Kreis/Stadt genannt)
und
[...Bezeichnung Koordinator]
(nachfolgend Koordinator genannt)
über die Realisierung des Radverkehrsnetzes [...Titel Radverkehrsnetz]**

Präambel

Zur Förderung des Radverkehrs in NRW obliegt es u.a. den Straßenbaulastträgern, durch die Realisierung und Ausweisung eines Radverkehrsnetzes eine fahrradfreundliche Infrastruktur herbeizuführen.

Durch diese Vereinbarung soll die Ausweisung - insbesondere die einheitliche, amtliche Beschilderung - des Radverkehrsnetzes in ... realisiert werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die zur Realisierung des Vorhabens erstmalig erforderliche Beschaffung und Aufstellung der für das Radverkehrsnetz erforderlichen wegweisenden, außer- und innerörtlichen Beschilderung an den nicht in der Straßenbaulast des Koordinators stehenden Straßen.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

Der Koordinator wird beauftragt, die von dem Kreis und seiner angehörigen Kommunen/der Stadt benötigte Beschilderung des Radverkehrsnetzes

() zu beschaffen und/oder

() aufzustellen

() oder alternativ diese Leistungen/Arbeiten auszuschreiben und die mit der Beschaffung und/oder Aufstellung einhergehenden Kosten unmittelbar mit [Finanzgeber] abzurechnen.

Der Kreis/die kreisfreie Stadt wird die von [planendes Büro] zur Verfügung gestellten Beschilderungspläne prüfen und die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen treffen.

Dem Koordinator werden alle erforderlichen Pläne und alle Anordnungen rechtzeitig vor der Ausschreibung übersandt. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kreis/die kreisfreie Stadt mitzuteilen, dass die Orte der Aufstellung, insbesondere Schilderpfosten, -masten, Leuchten etc. geprüft und die Aufstellung/Anbringung mit den Kommunen/ Eigenbetrieben/Versorgungsunternehmen abgestimmt wurde.

Der Koordinator verpflichtet sich nach Vorlage der unter § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen die

() Ausschreibung

() Beschaffung

() Aufstellung

selbst vorzunehmen oder bei Vergabe an Dritte zu überwachen.

§ 3

Zubehör (Themenrouten etc.)

Soweit seitens des Kreises oder seiner Gemeinden/der kreisfreien Stadt die Ausweisung von Themenrouten gewünscht wird, sind die entsprechenden Logos mit allen für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechten den unter § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen beizufügen. Die Anzahl der auszuweisenden Routen ist durch die Schilderbeschaffenheit begrenzt.

§ 4

Demontage "anderer" Beschilderungen

Soweit mit der Installierung der Beschilderung gleichzeitig die Demontage bisheriger Radwegebeschilderung (z.B. Themenrouten) erforderlich ist, ist dieses in den Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 unter detaillierter Ortsangabe aufzunehmen, um diese zusätzlichen Leistungen bei der Ausschreibung berücksichtigen zu können.

Die demontierte Beschilderung ist von den kreisangehörigen Kommunen/der kreisfreien Stadt zu übernehmen und für die Dauer von mindestens einem Jahr kostenfrei einzulagern. Soweit keine Abholung durch die Eigentümer erfolgt, kann die Beschilderung durch die Kommunen in eigener Regie und auf eigene Kosten entsorgt werden. Kosten können gegenüber dem Koordinator nicht geltend gemacht werden.

§ 5

Abnahme der Leistungen

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt unter Beteiligung des Kreises/der kreisfreien Stadt die Abnahme der Arbeiten. Der Termin zur Abnahme wird dem Kreis/der kreisfreien Stadt durch den Koordinator rechtzeitig mitgeteilt. Mit der Abnahme der Leistungen obliegt die weitere Unterhaltung dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

§ 6

Gewährleistung und Überwachung

Nach Abnahme der Leistung obliegt die Gewährleistungsüberwachung den jeweiligen Straßenbaulastträgern.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ist dem Koordinator - zur Sicherung vertraglicher Ansprüche - über etwaige Mängel durch den Kreis/die kreisfreie Stadt zu unterrichten. Der Koordinator wird - soweit möglich - diese Ansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend machen.

§ 7**Pflege des Schilderkatasters**

Der Kreis/die kreisfreie Stadt verpflichtet sich, sämtliche nach der Erstaufstellung durchgeführten Änderungen/Ergänzungen an der Beschilderung innerhalb von einem Monat nach Durchführung unter Beifügung der entsprechenden digitalen Fotos dem Koordinator zur Fortschreibung des Schilderkatasters zu übermitteln. Die entstehenden Kosten sind vom Kreis/der kreisfreien Stadt selbst zu tragen und können nicht gegenüber dem Koordinator geltend gemacht werden.

§ 8**Kostenregelung**

Der Koordinator wird die aus dieser Vereinbarung erwachsenden Kosten unmittelbar mit [Finanzgeber] abrechnen, so dass aus dieser Vereinbarung dem Kreis/der kreisfreien Stadt keine weiteren Kosten erwachsen, außer denen, die sich aus den vorgenannten Verpflichtungen ergeben.

§ 9**Haftung**

Der Koordinator und der Kreis/die kreisfreie Stadt stellen sich von Ansprüchen Dritter, die auf das Verschulden ihrer Bediensteten bei der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen, gegenseitig - mit Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz - frei. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 10**Änderung der Vereinbarung**

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11**Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist [...Ort des zuständigen Gerichtes].

§ 12**Schlussbestimmungen**

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Sollte eine Vereinbarungsregelung unwirksam oder eine Lücke in der Vereinbarung enthalten sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, eine fehlende durch eine Regelung als ersetzt gelten, die den in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien und dem Sinn dieser Vereinbarung gerecht wird.

[Ort, Datum]

[Unterschrift
Koordinator]

[Unterschrift
für den Kreis /die kreisfreie Stadt]

12.6 Leistungsbeschreibung zur Beschilderung nach IVZ-Norm

- MUSTER -

(Zur Wahl der Drucktechnik s. Kap. 3.6.)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Stück	Stückpreis
1.	Wegweiser		
1.0	Neue Wegweiser/ -elemente liefern und montieren		
1.0.001	<p>Pfeilwegweiser</p> <p><u>Maße</u> Pfeilwegweiser 250 mm x 1.000 mm x 2 mm Wandstärke</p> <p><u>Profil</u> Aluminium-Hohlkasten-Profil mit Einschubschiene als XXX-Profil (gemäß Anlage) am unteren Rand für Themenrouteneinschübe (Position 1.0.006), einschließlich seitlicher Abdeckung mit diebstahlsicherem Verschluss</p> <p><u>Folientyp</u> retroreflektierend, Folie der Reflexionsklasse RA1, Bauart A nach DIN 67520, witterungs- und UV-beständig</p> <p><u>Beschriftung</u> beidseitig, ein- oder zweizeilig; im Fall einer einzeiligen Beschriftung ist das Ziel als Fern- bzw. Nahziel (keinesfalls vertikal mittig) entsprechend der Vorlage aufzudrucken witterungs- und UV-beständig</p> <p><u>Farbe</u> nach DIN 6171, weißer Hintergrund sowie rote Rand-, Schrift-, Sinnbild- und Pfeilgestaltung</p> <p><u>Inhalt</u> jedes einzelne Schild mit individueller ein- oder zweizeiliger Beschriftung, pro Zeile ggf. ein oder mehrere Piktogramme, ein Fahrradpiktogramm, eine Umfassungslinie, aus der Umfassungslinie entwickelter Integral-Pfeil</p> <p><u>Schriftart</u> serifenlose Linear-Antiqua Verkehrsschrift nach DIN 1451 Mittelschrift (Schriftform B), Engschrift (Schriftform A) ausschließlich bei Entfernungangaben und langen Zielangaben</p> <p><u>Schriftgröße</u> 63 mm nach DIN 1451</p> <p><u>Befestigungsmaterial/-system</u> Befestigungsmaterial aus korrosionsbeständigem Stahl nach DIN 17440, Werkstoff-Nr. 1.4571,</p>		

	<p>Befestigungssystem muss die Montage von mindestens zwei Pfeilwegweisern auf einer Höhe ermöglichen, Demontage (auch des seitlichen Verschlusses der Einschubschiene) sowie das Verdrehen um die horizontale Achse ohne Spezialwerkzeug muss ausgeschlossen sein, für Schellen ist ein statischer Nachweis bei Vollaustlastung des Hohlkastenprofils zu führen, Austausch des Themenrouteneinschubs muss beschädigungsfrei möglich sein</p>		
1.0.002	<p>Pfeilwegweiser wie 1.0.001, jedoch <u>Beschriftung</u> einseitig</p>		
1.0.003	<p>Pfeilwegweiser wie 0.0.001, jedoch <u>Maße</u> Pfeilwegweiser 200 mm x 800 mm x 2 mm Wandstärke</p>		
1.0.004	<p>Zwischenwegweiser <u>Maße</u> Zwischenwegweiser 300 mm x 300 mm x 2 mm Wandstärke <u>Profil</u> randverstärktes Alu-Profil mit abgerundeten Ecken <u>Folientyp</u> retroreflektierend, Folie der Reflexionsklasse RA1, Bauart A nach DIN 67520, witterungs- und UV-beständig <u>Beschriftung</u> einseitig, (gemäß Anlage) witterungs- und UV-beständig <u>Farbe</u> nach DIN 6171, weißer Hintergrund sowie rote Rand-, Schrift-, Sinnbild- und Pfeilgestaltung <u>Inhalt</u> Isopfeil, Fahrradpiktogramm, Umfangsline <u>Schriftart:</u> unterschiedliche Pfeilausrichtungen <u>Befestigungsmaterial/-system</u> Befestigungsmaterial aus korrosionsbeständigem Stahl nach DIN 17440, Werkstoff-Nr. 1.4571, Befestigungssystem muss die Montage von zwei Zwischenwegweisern auf einer Höhe ermöglichen, Demontage sowie das Verdrehen um die horizontale Achse ohne Spezialwerkzeug muss ausgeschlossen sein, für Schellen ist ein statischer Nachweis bei Vollaustlastung zu führen</p>		

<p>1.0.005</p>	<p>Zwischenwegweiser wie 1.0.004, jedoch</p> <p><u>Maße</u> 350 mm x 350 mm</p> <p><u>Inhalt</u> Isopfeil, Fahrradpiktogramm, Umfassungslinie, maximal zwei integrierte touristische Routensymbole</p>		
<p>1.0.006</p>	<p>Einzeilschild eines aufgelösten Tabellenwegweisers</p> <p><u>Maße</u> 250 mm x 1000 mm x 2 mm Wandstärke oder</p> <p><u>Profil</u> Aluminium-Hohlkasten-Profil mit Einschubschiene als XXX-Profil (gemäß Anlage) am unteren Rand für Themenrouteneinschub (Position 1.0.006), einschließlich seitlicher Abdeckung mit diebstahlsicherem Verschluss</p> <p><u>Folientyp</u> retroreflektierend, Folie der Reflexionsklasse RA1, Bauart A nach DIN 67520, witterungs- und UV-beständig</p> <p><u>Beschriftung</u> einseitig, ein- oder zweizeilig; im Fall einer einzeiligen Beschriftung ist das Ziel als Fern- bzw. Nahziel (keinesfalls vertikal mittig) entsprechend der Vorlage aufzudrucken, witterungs- und UV-beständig</p> <p><u>Farbe</u> nach DIN 6171, weißer Hintergrund sowie rote Rand-, Schrift-, Sinnbild- und Pfeilgestaltung</p> <p><u>Inhalt</u> jedes einzelne Schild mit individueller ein- oder zweizeiliger Beschriftung, pro Zeile ggf. ein oder mehrere Piktogramme, ein Fahrradpiktogramm, eine Umfassungslinie, Isopfeil</p> <p><u>Schriftart</u> serifenlose Linear-Antiqua Verkehrsschrift nach DIN 1451 Mittelschrift (Schriftform B), Engschrift (Schriftform A) ausschließlich bei Entfernungsangaben und langen Zielangaben</p> <p><u>Schriftgröße</u> 63 mm nach DIN 1451</p> <p><u>Befestigungsmaterial/-system</u> Befestigungsmaterial aus korrosionsbeständigem Stahl nach DIN 17440, Werkstoff-Nr. 1.4571,</p>		

	<p>Demontage (auch des seitlichen Verschlusses der Einschubschiene) sowie das Verdrehen um die horizontale Achse ohne Spezialwerkzeug muss ausgeschlossen sein, für Schellen ist ein statischer Nachweis bei Vollaustattung des Hohlkastenprofils zu führen, Austausch des Themenrouteneinschubs muss beschädigungsfrei möglich sein, bei eventuell mittiger Montage darf der Wegweiser nicht durchbohrt werden</p>		
1.0.007	<p>Einzelschild eines aufgelösten Tabellenwegweisers wie 1.0.006, jedoch <u>Maße</u> 800 mm x 200 mm</p>		
1.0.008	<p>Einzelschild eines aufgelösten Tabellenwegweisers als Vorwegweiser wie 1.0.006, jedoch <u>Maße</u> 1.300 mm x 320 mm <u>Schriftgröße</u> 84 mm nach DIN 1451</p>		
1.0.009	<p>Themenrouteneinschub <u>Maße</u> Themenrouteneinschub 150 mm x 150 mm x 2 mm Wandstärke <u>Profil</u> Aluminium, mit XXX-Profil für die Einschubschiene der Wegweiser (Position 1.0.001, 1.0.002, 1.0.005) <u>Folientyp</u> retroreflektierend, Folie der Reflexionsklasse RA1, Bauart A nach DIN 67520, witterungs- und UV-beständig <u>Beschriftung</u> beidseitig, Mehrfarbdruck nach Druckvorlagen des Auftraggebers, witterungs- und UV-beständig <u>Farbe</u> Grundfarbe weiß, nach DIN 6171 <u>Platzierung</u> an Zielwegweiser (Position 1.0.001 oder 1.0.007)</p>		
1.0.010	<p>Themenrouteneinschub wie 1.0.009, jedoch <u>Beschriftung</u> einseitig</p>		
1.0.011	<p>Themenrouteneinschub wie 1.0.009, jedoch <u>Maße</u> Themenrouteneinschub 100 mm x 100 mm x 2 mm Wandstärke</p>		

<p>1.0.012</p>	<p>Themenrouteneinschub wie 1.0.009, jedoch</p> <p><u>Maße</u> Themenrouteneinschub 100 mm x 100 mm x 2 mm Wandstärke</p> <p><u>Beschriftung</u> einseitig</p>		
<p>1.0.013</p>	<p>Knotenpunkthut</p> <p><u>Maße</u> Knotenpunkthut: 3 Tafeln á 300 mm x 300 mm x 2 mm Wandstärke</p> <p><u>Profil</u> Aluminium</p> <p><u>Folientyp</u> retroreflektierend, Folie der Reflexionsklasse RA1, Bauart A nach DIN 67520, witterungs- und UV-beständig</p> <p><u>Beschriftung</u> einseitig</p> <p><u>Farbe</u> nach DIN 6171, weißer Hintergrund, roter Aufdruck nach Druckvorlage des Auftraggebers</p> <p><u>Befestigung</u> jeweils drei Tafeln mit identischem Aufdruck werden am oberen Ende des Rohrpfostens zu einem Dreieck befestigt</p> <p><u>Befestigungsmaterial</u> Befestigungsmaterial aus korrosionsbeständigem Stahl nach DIN 17440, Werkstoff-Nr. 1.4571, Demontage ohne Spezialwerkzeug muss ausgeschlossen sein, Austausch des Hütchens muss beschädigungsfrei möglich sein</p> <p><u>Platzierung</u> am oberen Ende des entsprechenden Rohrpfostens</p>		
<p>1.1</p>	<p>Vorhandene Komponenten ummontieren/demontieren/ausrichten</p>		
<p>1.1.001</p>	<p>Vorhandene Wegweiser inkl. Themenrouteneinschüben ummontieren</p> <p>Demontage vorhandener Wegweiser und Montage an einen anderen definierten Pfosten (Rohrpfosten, Laternenmast o.ä.) im selben Knotenbereich,</p> <p><u>Befestigungsmaterial/-system</u> Befestigungsmaterial aus korrosionsbeständigem Stahl nach DIN 17440, Werkstoff-Nr. 1.4571, Befestigungssystem muss die Montage von mindestens zwei Pfeilwegweisern auf einer Höhe ermöglichen, Demontage sowie das Verdrehen um die horizontale Achse ohne Spezialwerkzeug muss ausgeschlossen sein, für Schellen ist ein statischer Nachweis bei Vollaustlastung des Hohlkastenprofils zu führen,</p> <p><u>Sonstiges</u></p>		

	Wegweiser säubern, Anbringung neben der Fahrbahn: Unterkante des Schildes mind. 2,50 m über Oberkante Verkehrsfläche		
1.1.002	<p>Vorhandene Wegweiser inkl. Themenrouteneinschüben ummontieren, wie 1.1.001 und zusätzlich</p> <p><u>Ersatz von unbrauchbar gewordenem Befestigungsmaterial</u> unbrauchbar gewordenes Befestigungsmaterial geht in das Eigentum des AN über und wird von ihm beseitigt</p>		
1.1.003	<p>Vorhandenes StVO-Schild ummontieren</p> <p>Lösen eines vorhandenen StVO-Schildes und anschließende Befestigung am selben Pfosten (Verschieben des Schildes wegen Anbringung eines Wegweisers)</p> <p><u>Befestigungsmaterial/-system</u> Befestigungsmaterial aus korrosionsbeständigem Stahl nach DIN 17440, Werkstoff-Nr. 1.4571, Befestigungssystem muss die Montage von mindestens zwei Pfeilwegweisern auf einer Höhe ermöglichen, Demontage sowie das Verdrehen um die horizontale Achse ohne Spezialwerkzeug muss ausgeschlossen sein, für Schellen ist ein statischer Nachweis bei Vollaustastung des Hohlkastenprofils zu führen,</p> <p><u>Sonstiges</u> Wegweiser säubern, Anbringung neben der Fahrbahn: Unterkante des Schildes mind. 2,50 m über Oberkante Verkehrsfläche</p>		
1.1.004	<p>Vorhandenes StVO-Schild ummontieren, wie 1.1.003 und zusätzlich</p> <p><u>Ersatz von unbrauchbar gewordenem Befestigungsmaterial</u> unbrauchbar gewordenes Befestigungsmaterial geht in das Eigentum des AN über und wird von ihm beseitigt</p>		
1.1.005	<p>Vorhandenen Rohrfosten demontieren</p> <p>Rohrfosten nach Entfernung der Wegweiser inklusive Fundamenten ausgraben, säubern und zum vom AG bestimmten Lagerplatz transportieren, abladen, stapeln</p>		
1.1.006	<p>Vorhandenen Wegweiser inkl. Themenrouteneinschüben demontieren</p> <p>Wegweiser, Themenrouteneinschübe und Befestigungsmittel abbauen, abgebaute Teile zerlegen, säubern und zum vom AG bestimmten Lagerplatz transportieren, abladen, stapeln</p>		
1.1.007	<p>Vorhandenen Wegweiser ausrichten</p> <p>Vorhandene verdrehte Schilder neu ausrichten</p>		

1.2	Fotografische Dokumentation		
1.2.001	<p>Digitales Foto eines Wegweisers</p> <p>Erstellen eines digitalen Fotos des Wegweisers inkl. der Themenrouteneinschübe im Querformat mit einer Auflösung von 1024 x 768 Pixeln, aus dem die Inhalte des Wegweisers hervorgehen, Eintragung des eindeutigen Fotodateinamens in die vom Auftraggeber gestellte digitale Fotoliste (*.xls-file) zur eindeutigen Zuordnung von Wegweiser-Nummer und Fotodatei, Übergabe der Daten auf Datenträger an den Auftraggeber</p>		
1.2.002	<p>Digitales Foto eines Pfostenstandortes</p> <p>Erstellen eines digitalen Fotos des Pfostenstandortes im Querformat mit einer Auflösung von 1024 x 768 Pixeln, aus dem der Standort des Pfostens hervorgeht, Eintragung des eindeutigen Fotodateinamens in die vom Auftraggeber gestellte digitale Fotoliste (*.xls-file) zur eindeutigen Zuordnung von Pfosten-Nummer und Fotodatei, Übergabe der Daten auf Datenträger an den Auftraggeber</p>		
1.3	Aufkleber		
1.3.001	<p>Aufkleber "Pfosten"</p> <p>Aufkleber entsprechend Druckvorlage mit individueller Nummer zur eindeutigen Identifizierung des Pfostens</p> <p><u>Maße</u> Aufkleber 75 mm x 100 mm</p> <p><u>Folientyp</u> retroreflektierend, Folie der Reflexionsklasse RA1, Bauart A nach DIN 67520, witterungs- und UV-beständig</p> <p><u>Beschriftung</u> mit individueller Knotennummer entsprechend den Angaben des Auftraggebers</p> <p><u>Farbe</u> 4-Farbdruck nach Druckvorlage des Auftraggebers Blau: HKS 41K Grün: RAL 6024 Rot: RAL 3020 Grau: Pantone cool grey 6c</p> <p><u>Befestigung</u> Befestigung je Wegweiserstandort in Augenhöhe am Pfosten, Klebestelle ist ggf. zu reinigen (schmutz- und fettfrei) und je nach Witterung vorzubereiten (z.B. zu trocknen oder anzuwärmen)</p>		

<p>1.3.002</p>	<p>Aufkleber „Zielangabe“ liefern und montieren</p> <p>Aufkleber zum Überkleben von Zielangaben auf vorhandenen Wegweisern</p> <p><u>Folientyp</u> retroreflektierend, Folie der Reflexionsklasse RA1, Bauart A nach DIN 67520, witterungs- und UV-beständig</p> <p><u>Schriftart</u> serifenlose Linear-Antiqua Verkehrsschrift nach DIN 1451 Mittelschrift (Schriftform B), Engschrift (Schriftform A) ausschließlich bei Entfernungangaben und langen Zielangaben</p> <p><u>Schriftgröße</u> 63 mm</p> <p><u>Farbe</u> nach DIN 6171, Rot</p> <p><u>Befestigung</u> Entfernungsangabe auf bestehendem Wegweiser nach Angaben des Auftraggebers überkleben, Klebestelle ist zu reinigen (schmutz- und fettfrei) und je nach Witterung vorzubereiten (z.B. zu trocknen oder anzuwärmen)</p>		
<p>1.3.003</p>	<p>Aufkleber „Kilometerangabe“ wie 1.1.003 jedoch</p> <p>Aufkleber zum Überkleben von Kilometerangaben auf vorhandenen Wegweisern</p>		
<p>1.3.004</p>	<p>Aufkleber „Symbol“ wie 1.1.003 jedoch</p> <p>Aufkleber zum Überkleben von Routensymbolen auf vorhandenen Wegweisern</p>		

2.	Pfosten/Pfostenverlängerungen		
2.0	Rohrpfosten/Rohrpfostenverlängerungen in unterschiedlichen Längen liefern und montieren (Bodenfreiheit der VZ ist zu beachten)		
2.0.001	<p>Rohrpfosten mit Erdanker</p> <p><u>Querschnitt</u> Rohrpfosten nach IVZ-Norm, einschließlich Erdanker und Abdeckkappen als Aufstellvorrichtung</p> <p><u>Maße</u> Pfostendurchmesser D = 76 mm, Wanddicke D = 2,0 mm, Pfostenlänge 3,50 m,</p> <p><u>Material</u> feuerverzinkter Stahl, mindestens Qualität S 235 JR entsprechend EN 10025</p> <p><u>Befestigungsmaterial</u> Befestigungsmaterial aus korrosionsbeständigem Stahl nach DIN 17440, Werkstoff-Nr. 1.4571</p>		
2.0.002	<p>Rohrpfosten mit Erdanker</p> <p><u>Querschnitt</u> Rohrpfosten nach IVZ-Norm, einschließlich Erdanker und Abdeckkappen als Aufstellvorrichtung</p> <p><u>Maße</u> Pfostendurchmesser D = 76 mm, Wanddicke D = 2,9 mm, Pfostenlänge 3,50 m</p> <p><u>Material</u> feuerverzinkter Stahl, mindestens Qualität S 235 JR entsprechend EN 10025</p> <p><u>Befestigungsmaterial</u> Befestigungsmaterial aus korrosionsbeständigem Stahl nach DIN 17440, Werkstoff-Nr. 1.4571</p>		
2.0.003	<p>Rohrpfosten mit Erdanker wie 2.0.001 jedoch</p> <p>Pfostenlänge 4,00 m</p>		
2.0.004	<p>Rohrpfosten mit Erdanker wie 2.0.002 jedoch</p> <p>Pfostenlänge 4,50 m</p>		
2.0.005	<p>Rohrpfostenverlängerung</p> <p><u>Querschnitt</u> gerade Mastverlängerung zur Aufnahme zusätzlicher Radverkehrsbeschilderung an vorhandenem Rohrpfosten, in Form, Material und Oberflächenbeschichtung entsprechend dem vorhandenen Mast</p>		

	<p><u>Maße</u> zur Montage an vorhandenem Pfosten mit Durchmesser D = 76 mm, Wanddicke D = 2,0 mm, Länge 0,50 m</p> <p><u>Material</u> feuerverzinkter Stahl, mindestens Qualität S 235 JR entsprechend EN 10025</p> <p><u>Befestigungsmaterial</u> Befestigungsmaterial aus korrosionsbeständigem Stahl nach DIN 17440, Werkstoff-Nr. 1.4571</p>		
3.	Fundamente		
3.0.001	<p>Ortbetonfundamente liefern und einbauen</p> <p><u>Maße</u> nach statischer Erfordernis, Mindestabmessungen gemäß IVZ-Norm, geeignet für die Aufnahme von Rohrpfosten, Durchmesser D = 76 mm</p> <p><u>Material</u> Ortbeton C12/15 nach DIN 1045, mit feuerverzinkten Führungsrohr S 235 JR entsprechend EN 10025</p> <p><u>Einbau</u> in befestigter Fläche Bodenklasse 3-6 (DIN 18300) einbauen, einschließlich der erforderlichen Erd- und Nebenarbeiten in Handschachtung, Oberflächenbefestigung aus Platten, Pflaster (Mosaik o.ä.), Asphalt o.ä. einschließlich Bettung, Unterbeton etc. aufnehmen und nach Einbau des Rohrpfostens wieder herstellen einschließlich Stemm-, Trenn- und Anpassarbeiten, überschüssigen Aushub in Eigentum des Auftragnehmers übernehmen und von der Baustelle entfernen</p>		
3.0.002	<p>Fundamente wie 3.0.001, jedoch:</p> <p><u>Einbau</u> in unbefestigter Fläche einbauen</p>		
3.0.002	<p>Pfosten und Fundamente demontieren</p> <p>vorhandene Pfosten und Fundamente demontieren einschließlich der erforderlichen Erd- und Nebenarbeiten, nach Demontage die umgebende Fläche entsprechend dem ursprünglichen Zustand herstellen</p>		
4.	Sonstige Arbeiten		
4.0.001	<p>Grünschnitt vornehmen</p> <p>Freischneiden von Wegweisern, die von Pflanzen verdeckt werden</p>		
4.0.002	Arbeitsstunde vor Ort pauschal		

12.7 Checkliste der Tätigkeiten zur Modifikation des Landesweiten Radverkehrsnetzes / Knotenpunktnetzes

1. Vorbereitende Arbeiten
Begründung des Vorhabens
Benennung des Initiators und Kostenträgers
Planungsunterlagen, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtsplan, • Kennzeichnung des bisherigen Streckenverlaufs mit Art der Radverkehrsanlage und der geplanten Führung des Radverkehrs inklusive Art der Radverkehrsanlage (z.B. baulicher Radweg im Einrichtungsverkehr, Schutzstreifen) und Oberflächenbeschaffenheit, • grundsätzliche Stellungnahme der zuständigen Straßenverkehrsbehörde(n) zum geplanten Verlauf der Streckenverlegung bzw. Netzergänzung und • grundsätzliche Stellungnahme des Betriebssitzes des Landesbetriebes Straßenbau NRW zum geplanten Verlauf der Streckenverlegung bzw. Netzergänzung.
2. Planerische Tätigkeiten nach Konsens zur Fortschreibung der Streckenführung
Analyse der vorhandenen Zielspinne, Entfernungen und Routeneinschübe
Detailplanung der Wegweiserstandorte und -inhalte inklusive Routeneinschüben
Abstimmung der geplanten Routenführung, der Pfostenstandorte und Wegweiserinhalte mit den Straßenverkehrsbehörden, den Baulastträgern, der Polizei und ggf. weiteren Dritten
Beantragung der verkehrsbehördlichen Anordnung der wegweisenden Beschilderung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
3. StVO-Anordnungsverfahren
Anordnung der Pfosten und Wegweiser durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde,
Sofern erforderlich: Abschluss von Gestattungsverträgen bei Aufstellung auf Privateigentum.
4. Ausschreibung und Montage
Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten nach dem Standard des anliegenden Leistungsverzeichnisses, u.a. mit den Bausteinen <ul style="list-style-type: none"> • Terminplanung mit Baulastträgern bzw. Straßenmeisterei und der ausführenden Firma, • Benennung der Ansprechpartner und Abstimmung der genauen Pfostenstandorte vor Ort
Abnahme der Arbeiten unter Beteiligung der Baulastträger.
Sofern erforderlich: Vereinbarung mit allen Beteiligten zur Kostenübertragung für die Unterhaltung (Zahlung von Pauschalbeträgen an die Baulastträger für die Übernahme der Unterhaltungskosten).
5. Fortschreibung des Landesweiten Radverkehrsnetzes / Knotenpunktnetzes
Aktualisierung des Datenbestandes des Landesweiten Radverkehrsnetzes / Knotenpunktnetzes durch Weiterleitung der endgültigen Netzänderung/Ergänzung an den Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenbau NRW, mit <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtsplan, • ausgefüllten Standard-Katasterblättern der neuen und zu modifizierenden Standorte, • Knoteninformationen (Knotenbeschreibung und Baulastträger), • Pfosteninformation (Pfostenart, -standort und -fotodateibezeichnung), • Wegweiserinformation (Wegweiserart, -größe, -ausrichtung, -inhalte, -einschübe und -fotodateibezeichnung), • digitalem Foto (*.jpg-Format) je Pfosten und je Wegweiser zur Integration in das Wegweisungskataster und • Art der Radverkehrsanlage und Oberflächenbeschaffenheit.

12.8 Private Wege - Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes

- MUSTER -

Präambel

Der Bund baut zur Verbesserung der Verkehrssicherheit Radwege im Zuge von Bundesstraßen. Radwege können gemäß den Grundsätzen für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, Ziffer 6, durch die Einbeziehung anderer Wege verwirklicht werden, sofern dies verkehrlich und verkehrstechnisch geboten, bautechnisch möglich sowie wirtschaftlich sinnvoll ist und der Weg der Bundesstraße so zugeordnet ist, dass er vom Radverkehr angenommen wird. Es ist sicherzustellen, dass der Radweg von den Radfahrern angenommen wird, wenn möglich durch Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht, sonst durch andere geeignete Maßnahmen.

Zur Einbeziehung privater Wege soll folgende Vereinbarung geschlossen werden:

Vereinbarung zwischen

[...]

nachstehend „Wegeeigentümer“ genannt,

[Dem Grunde nach muss mit jedem Eigentümer, über dessen Eigentum der Weg führt, je eine eigene Vereinbarung getroffen werden.]

und dem Landkreis

[...]

vertreten durch den Landrat, nachstehend „Landkreis“ genannt,

und/oder der Gemeinde

[...],

vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend „Gemeinde“ genannt und

[In der Regel bietet sich die Einbeziehung von Landkreis und/oder Gemeinde zur Übernahme der Koordinierung der Dritten entstehenden Verpflichtungen an.]

dem Land

[...]

handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

[...Name der Landesstraßenbauverwaltung/Straßenbauamt],

nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße [...], den Weg [...Weg näher bezeichnen nach Landesstraßengesetz, ggf. Flurnummer etc.] zu einem abseits der Bundesstraße [...] verlaufenden Radweg im Zuge der Bundesstraße [...] auszubauen. Gegenstand der Vereinbarung ist der Ausbau, die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für den abseits der Bundesstraße verlaufenden Radweg im Zuge der Bundesstraße [...] und die Zustimmung des Wegeeigentümers/Nutzungsberechtigten zu dieser Nutzung.

[Der Radweg ersetzt für diesen Bereich einen straßenbegleitenden Radweg im Zuge der Bundesstraße Nr.]

Der Radweg verläuft auf dem vorhandenen Weg ab Betriebs-km/Ort/Kreuzung bis zu Betriebs-km/Ort/Kreuzung [...Beschreibung Linienführung].

[Bei dem Weg handelt es sich in der Regel um einen privaten land- oder forstwirtschaftlichen Weg gemäß Ziffer 6, Buchstabe a) der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes.]

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind

1. das Bundesfernstraßengesetz und die Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes
2. das Landesstraßengesetz und/oder andere Landesgesetze

[Ggfs. sind hier weitere untergesetzliche Regelungen des Landes zu berücksichtigen.]

3. Planungsunterlagen der Straßenbauverwaltung vom [...Datum], hier insbesondere Straßenquerschnitt [...Bezeichnung Anlage], Lagepläne [...Bezeichnung Anlage].

§ 3

Art und Umfang der Baumaßnahme

Das Bauvorhaben umfasst die erstmalige Herstellung des Radwegs nach den Plänen der Straßenbauverwaltung.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

§ 5

Kostenregelung

1. Die Kosten der erstmaligen Herstellung des Radwegs gemäß anliegender Kostenberechnung vom Datum in Höhe von insgesamt voraussichtlich ca. Kostenschätzung trägt die Straßenbauverwaltung.

Alternative Ziffer 1:

1. Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten der erstmaligen Herstellung des Radwegs bis zu einer Ausbaubreite von [...] mit einer gemäß Planung vorgesehenen Befestigung. Die Kosten für die Befestigung der Mehrbreite (a,aa m) auf (b,bb m) Befestigung im Bereich des gemeinsamen Rad- und Wirtschaftsweges trägt [...].

[Radwege im Zuge von Bundesstraßen werden bis zu einer Ausbaubreite von 2,50 m vom Bund finanziert.]

2. Der Träger der Kosten der Baustellensicherung richtet sich nach der „Ausgabenzuordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die Kosten für Verkehrszeichen fallen nach § 5b StVG dem Baulastträger des Weges zur Last.

4. Die Kosten der wegweisenden Beschilderung – es handelt sich nicht um eine amtliche Beschilderung im Sinne des § 5b StVG - trägt das Land / der Baulastträger.
-

§ 6**Abnahme, Gewährleistung**

1. Die förmliche Abnahme der Bauleistung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung unter Beteiligung des Eigentümers und erforderlichenfalls des Landkreises und/oder der Gemeinde.
2. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

§ 7**Eigentum, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht**

1. Die Eigentumsverhältnisse am Weg bleiben unberührt.
2. Der Wegeeigentümer stimmt der Herrichtung und Nutzung des Weges als Radweg zu.
3. Der Radweg verbleibt in der Baulast des bisherigen Wegeeigentümers/geht in die Erhaltungslast (Unterhaltung und Erneuerung) der Gemeinde über, ebenso die Verkehrssicherungspflicht.

[Dies soll durch eine einmalige Ablöse abgegolten werden. In der Regel bietet es sich an, die Erhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde oder ggfs. dem Landkreis zu übertragen.]

§ 8**Wegweisung**

Die Erkennbarkeit des Weges als Radweg soll durch entsprechende wegweisende Beschilderung sichergestellt werden.

§ 9**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der Straßenbaubehörde.

§ 11**Ausfertigungen**

Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

[...Ort, Datum]

[Unterschrift Wegeeigentümer bzw. Geschäftsbereichsleiter der Straßenbauverwaltung]

[Unterschrift Bürgermeister bzw. Landrat für die Gemeinde bzw. den Landkreis]

12.9 Vereinbarung zur Umnutzung ehemaliger Eisenbahnstrecken

- MUSTER -

Diese Vereinbarung eignet sich ausschließlich für den Fall, dass die Gemeinde Eigentümerin und Nutzungsberechtigte der Trasse ist.

Präambel

Der Bund baut zur Verbesserung der Verkehrssicherheit Radwege im Zuge von Bundesstraßen. Radwege können gemäß den Grundsätzen für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes, Ziffer 6, durch die Einbeziehung anderer Wege verwirklicht werden, sofern dies verkehrlich und verkehrstechnisch geboten, bautechnisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und der Weg der Bundesstraße so zugeordnet ist, dass er vom Radverkehr angenommen wird. Es ist sicherzustellen, dass der Radweg von den Radfahrern angenommen wird, wenn möglich durch Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht, sonst durch andere geeignete Maßnahmen.

Zur Einbeziehung von Trassen entwidmeter Eisenbahnstrecken im Eigentum der Gemeinde soll folgende Vereinbarung geschlossen werden:

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde

[...]

vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend „Gemeinde“ genannt und
dem Landkreis

[...]

vertreten durch den Landrat, nachstehend „Landkreis“ genannt,

[In der Regel bietet sich die Einbeziehung des Landkreises zur Übernahme der Koordinierung der Dritten entstehenden Verpflichtungen an.]

dem Land [...]

handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

[...]

nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße [...], die stillgelegte und entwidmete Eisenbahntrasse/den Weg [... *Weg näher bezeichnen nach Landesstraßengesetz - ggf. Flurnummer etc.*] zu einem abseits der Bundesstraße [...] verlaufenden Radweg im Zuge der Bundesstraße [...] auszubauen. Gegenstand der Vereinbarung ist der Ausbau, die künftige Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für den abseits der Bundesstraße verlaufenden Radweg im Zuge der Bundesstraße [...] und die Zustimmung der Gemeinde zu dieser Nutzung.

[Dieser Radweg ersetzt für diesen Bereich einen straßenbegleitenden Radweg im Zuge der Bundesstraße Nummer.]

Der Radweg wird auf der - im Eigentum der Gemeinde befindlichen - Trasse der entwidmeten Eisenbahnstrecke ab Betriebs-km/Ort/ Kreuzung bis zu [km/Ort/Kreuzung, Beschreibung Linienführung] verlaufen.

[Bei dem Weg handelt es sich in der Regel um eine ehemalige Eisenbahnstrecke gemäß Ziffer 6, Buchstabe b) der Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes.]

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind

1. das Bundesfernstraßengesetz und die Grundsätze für Bau und Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen in der Baulast des Bundes,
2. das Landesstraßengesetz und/oder andere Landesgesetze

[Ggfs. sind hier weitere untergesetzliche Regelungen des Landes zu berücksichtigen]

3. Planungsunterlagen der Straßenbauverwaltung vom Datum, hier insbesondere Straßenquerschnitt, Anlage [...], Lagepläne Anlage ...

§ 3

Art und Umfang der Baumaßnahme

Das Bauvorhaben umfasst die erstmalige Herstellung des Radwegs nach den Plänen der Straßenbauverwaltung.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Straßenbauverwaltung, den Kreis oder die Gemeinde.

§ 5

Kostenregelung

1. Die Kosten gemäß anliegender Kostenberechnung vom Datum, für die erstmalige Herstellung des Radwegs in Höhe von insgesamt voraussichtlich ca. Kostenschätzung trägt die Straßenbauverwaltung.

[Falls die Maßnahme von der Gemeinde oder dem Kreis durchgeführt wird (vgl. § 4), ist die Übernahme der Planungskosten durch das Land zu regeln.]

Alternative Ziffer 1:

Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten der erstmaligen Herstellung des Radwegs bis zu einer Ausbaubreite von ... mit einer gemäß Planung vorgesehenen Befestigung. Die Kosten für die Befestigung einer Mehrbreite (a,aa m) auf (b,bb m) Befestigung des Radweges trägt ...

[Radwege im Zuge von Bundesstraßen werden bis zu einer Ausbaubreite von max. 2,50 m durch den Bund finanziert.]

2. Der Träger der Kosten der Baustellensicherung richtet sich nach der „Ausgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Die Kosten für Verkehrszeichen fallen nach § 5b StVG dem Baulastträger des Weges zur Last.
-

4. Die Kosten der wegweisenden Beschilderung – es handelt sich nicht um eine amtliche Beschilderung im Sinne des § 5b StVG - trägt das Land/der Baulastträger.

§ 6

Abnahme, Gewährleistung

Die förmliche Abnahme der Bauleistung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung unter Beteiligung der Gemeinde und erforderlichenfalls des Landkreises.

Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

§ 7

Eigentum, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht

Die Eigentumsverhältnisse am Weg bleiben unberührt.

Die Gemeinde stimmt der Herrichtung und Nutzung des Weges als Radweg zu.

Die Gemeinde bleibt Baulastträger des Weges. Der Gemeinde obliegen die Erhaltungslast (Unterhaltung und Erneuerung) und die Verkehrssicherungspflicht.

[Dies soll durch eine einmalige Ablöse abgegolten werden. Ggfs. bietet es sich an, die Erhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht dem Landkreis zu übertragen.]

§ 8

Wegweisung

Die Erkennbarkeit des Weges als Radweg kann durch entsprechende wegweisende Beschilderung sichergestellt werden.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 10

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der Straßenbaubehörde.

§ 11

Ausfertigungen

Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

[Ort, Datum]

*[Unterschrift
für die Gemeinde bzw. Straßenbauverwaltung]*

*[Unterschrift
für den Kreis]*

12.10 Vereinbarung zwischen Kommune und Landesbetrieb Wald und Holz NRW

- MUSTER -

Diese Vereinbarung eignet sich ausschließlich für den Fall, dass der Landesbetrieb Wald und Holz NRW Eigentümer und Nutzungsberechtigter der Trasse ist.

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen und die kommunalen Gebietskörperschaften sind bestrebt, ein Radverkehrsnetz einzurichten (§ 49 StrWG NRW). Dazu ist es erforderlich, das Radverkehrsnetz auch über bestehende Waldwege zu führen. Die Eigentumsverhältnisse an den Waldwegen sind uneinheitlich. Sie können im Eigentum von Privatpersonen, Gemeinden, sonstigen Körperschaften, des Landes oder des Bundes stehen. Ungeachtet der im Einzelfall bestehenden Eigentumsverhältnisse stimmen die Parteien allerdings darin überein, dass bei der Beschilderung von Radwegen im Wald die Orts- und Sachkenntnis von Wald und Holz NRW berücksichtigt werden muss. Ferner besteht Einigkeit, dass die Standorte der zur Radwegweisung erforderlichen Schilder im Wald so zu wählen sind, dass der forstwirtschaftliche Betrieb, insbesondere auch die jeweilige forstwirtschaftliche Funktion des Weges, sowie das natürliche Erscheinungsbild des Waldes möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Für das Betretens- und Befahrensrecht im Wald gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2 des Landesforstgesetzes NRW (LFoG). Durch die Beschilderung der Radwege werden keine zusätzlichen Nutzungsrechte an den Waldwegen geschaffen. Die allgemeinen Pflichten der Radverkehrsteilnehmenden – insbesondere das Sichtfahrgebot (§ 3 StVO) – bleiben unberührt.

Mustervereinbarung zwischen dem Kreis/der Gemeinde

[...]

(nachfolgend Kreis/Gemeinde genannt)**und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das****Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,****dieses vertreten durch den Leiter des****Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster****(handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes**

[...]

(nachfolgend Wald und Holz NRW genannt)**wird folgende Vereinbarung geschlossen:****§ 1****Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist eine möglichst frühzeitige und umfassende Abstimmung zwischen dem Kreis/der Gemeinde und Wald und Holz NRW bei der Beschilderung von Waldwegen für die Zwecke des Radverkehrsnetzes in Bezug auf den jeweiligen Standort der Beschilderung sowie deren Auswirkung auf das natürliche Erscheinungsbild des Waldes.

§ 2

Art und Umfang der Vereinbarung

- (1) Je nach Bedarf sollen einzelne Waldwege künftig als Teil des Radverkehrsnetzes dienen und entsprechend ausgeschildert werden.
- (2) Durch die Beschilderung wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der Waldwege nicht geändert.

§ 3

Einverständnis zur Benutzung der Waldwege

- (1) Wald und Holz NRW ist damit einverstanden, dass im Wald an abgestimmten Standorten wegweisende Schilder für den Radverkehr aufgestellt werden. Die genauen Standorte der Schilder (Eigentumsflächen) stimmt der Kreis/die Gemeinde bereits im Stadium der Routenplanung mit dem zuständigen Regionalforstamt von Wald und Holz NRW ab (www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/einrichtungen/regionalforstaemter/).
- (2) Die radwegweisenden Schilder haben in Nordrhein-Westfalen den Status einer behördlich angeordneten StVO-Beschilderung. Es handelt sich um eine straßenverkehrsrechtlich zulässige Wegebeschilderung, die auch gegen den Willen eines Waldbesitzers und gegen den Willen des Landesbetriebes Wald und Holz als Fachbehörde erfolgen kann.
- (3) Bei der Abstimmung der Beschilderungsplanung im Rahmen des Verfahrens zur verkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist Wald und Holz zu beteiligen.

§ 4

Weitere Pflichten

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Angelegenheiten, die für das Vorhandensein und den Betrieb des Radverkehrsnetzes auf Waldwegen bedeutsam sind.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht

Durch die Ausweisung der Wege als Teil des Radverkehrsnetzes (Beschilderung) werden keine höheren Anforderungen als bisher an die Verkehrssicherungspflicht des jeweiligen Wegeeigentümers gestellt.

§ 6

Beschilderung

- (1) Die Beschilderung des Radverkehrsnetzes wird einheitlich vom Kreis/von der Gemeinde nach den einschlägigen Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie unter Berücksichtigung der Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen (HBR NRW) vorgenommen. Die Parteien sind sich dabei einig, dass als Schildergröße an Waldwegen ein kleineres Standardformat verwendet wird.
 - (2) Der Kreis/die Gemeinde wird im Wald so wenige Schilder wie möglich aufstellen, ohne dass der Zweck der Beschilderung gefährdet wird.
 - (3) Die Kosten für diese Beschilderung und deren Unterhaltung trägt der Kreis/die Gemeinde bzw. der Betreiber des Radverkehrswegenetzes.
-

(4) In Waldgebieten sollen sich die Schilderpfosten möglichst harmonisch in die natürliche Umgebung einfügen, soweit der Zweck der Beschilderung hierdurch nicht gefährdet wird. Dies wird u.a. durch den Einsatz von Holzpfeosten sichergestellt.

(5) Der Kreis/die Gemeinde verpflichtet sich, die Schilder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Unterhaltung unter Berücksichtigung der im Einzelfall bekanntermaßen bestehenden Einflussfaktoren zu warten und zu reinigen. Die Parteien sind sich dabei bewusst, dass Hinweisschilder im Wald schnell mit Algen u. ä. bewachsen und daher zur Erfüllung ihres Zwecks regelmäßig der Reinigung bedürfen. Zur Reinigung und Unterhaltung darf die Gemeinde/der Kreis oder das diesen beauftragte Unternehmen die zum Radwegenetz gehörenden Waldwege mit Dienstkraftfahrzeugen/Betriebsfahrzeugen befahren.

§ 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der jeweilige Belegenheitsort des betroffenen Waldwegs, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

§ 8

Ausfertigungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

[...]

[Ort, Datum]

*[Unterschrift
für den Kreis/die Gemeinde]*

*[Unterschrift
für Landesbetrieb Wald und Holz NRW]*

12.11 Kostenübernahmeerklärung

- MUSTER -

Hiermit bestätigt der Antragsteller bzgl. der wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr die Übernahme der Kosten für Erstellung, Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt, Reparatur oder Ersatzbeschaffung und gegebenenfalls Demontage der Themenrouteneinschübe zur

„[...Name der Themenroute]“

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Unterhaltungskosten entsprechend der „Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) 2010“ einmalig abgegolten werden.

Entsprechend der vorliegenden Angebote bzw. Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die erstmalige Erstellung bzw. Beschaffung und Aufstellung der Beschilderung voraussichtlich auf

- a) Herstellungskosten ca. [...],00 €]
- b) Ablösekosten ca. [...],00 €]

[Ort, Datum]

[Unterschrift Antragsteller]

12.12 Downloads

Vorlagen

Die HBR NRW steht als Gesamtdokument und als jeweiliges Einzelkapitel auch im Internet unter der Adresse www.radverkehrsnetz.nrw.de zum Download bereit.

Katasterblätter

Die Katasterblätter des Landesweiten Radverkehrsnetzes, der Knotenpunktnetze und einiger kommunaler Netze stehen im Internet unter der Adresse www.radverkehrsnetz.nrw.de zum Download bereit.

Es ist möglich, sich die Katasterblätter für individuell festgelegte Routen hintereinander ausgeben zu lassen.
